**Teil IV**

**Besondere Vertragsbedingungen
(Entsorgungsvertrag)**

betreffend

Ausschreibung
„Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz“

im Auftrag der RES Recycling und Entsorgungs-Service Sangerhausen GmbH

## Teil IV – Besondere Vertragsbedingungen zur Ausschreibung „Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz“

**Vertrag**

**über die Leistung**

**Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz**

zwischen

RES Recycling und Entsorgungs-Service Sangerhausen GmbH
Hasentorstraße 9
06526 Sangerhausen

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Lammert sowie den Prokuristen Herrn Möckel

– nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt –

und der

vertreten

durch

 – nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt –

 – beide nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt –

**§ 1**

**Vertragsgegenstand**

1. Der AN führt als beauftragter Dritter im Sinne des § 22 KrWG für den AG

folgende Leistung durch:

„Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz“

1. Grundlage für die Leistungserbringung sind die Bestimmungen dieses Vertrags, die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung und die Bewerbungsbedingungen sowie das Angebot des AN. Ergänzend gelten die Bestimmungen der VOL/B in der aktuellen Fassung sowie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des BGB. Für den Fall von Widersprüchen gilt § 1 Nr. 2 VOL/B mit der Maßgabe, dass an die Stelle der ergänzenden Vertragsbedingungen das Angebotsschreiben tritt. Sollten sich in der Zeit zwischen Angebotseinholung und dem Ablauf der Angebotsfrist noch Änderungen an den Vergabeunterlagen ergeben, ist jeweils der geänderte Stand der Unterlagen maßgeblich.

**§ 2**

**Rechte und Pflichten des Auftragnehmers**

1. Der AN verpflichtet sich, sämtliche zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Diese ergeben sich insbesondere aus diesem Vertrag, der Leistungsbeschreibung und dem Angebot.
2. Der AN verpflichtet sich insbesondere, die technischen Voraussetzungen für die vertragsgemäße Leistungserbringung zu schaffen und in eigener Verantwortung die erforderlichen technischen Einrichtungen zu stellen. Der AN hat ferner das für die Leistungserbringung erforderliche Personal zu stellen und fachlich zu schulen.
3. Der AN verpflichtet sich, die vom AG übernommenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die Leistung umfasst die Übernahme der gefährlichen Abfälle am Betriebsstandort des AG, den Transport der übernommen Abfälle zur Entsorgungsanlage sowie die Entsorgung entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes inklusive aller Verordnungen (Insbesondere Chemikaliengesetz, Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt GGVSEB), der Landesabfallgesetze sowie des örtlich geltenden Satzungsrechtes. Die öffentliche Entsorgungspflicht des Landkreises Mansfeld-Südharz bleibt hiervon unberührt. Die bei der Vergabe der Leistung „Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz“ anfallenden Störstoffe sind unter Beachtung der relevanten Vorschriften durch den AN ordnungsgemäß zu entsorgen.
4. Der AN verpflichtet sich, seine Tätigkeit so zu gestalten, dass eine den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Leistungserbringung und eine möglichst umgehende Mängelbeseitigung gewährleistet sind.
5. Um eine fortlaufende Qualitätssicherung der Entsorgungsdienstleistungen zu gewährleisten, verpflichtet sich der AN, sich Qualitätssicherungsverfahren im Sinne der Entsorgungsfachbetriebeverordnung zu unterziehen und die Zertifizierung regelmäßig – entsprechend der diesbezüglichen Vorgaben – zu wiederholen.
6. Der AN verpflichtet sich, im Rahmen seiner vertragsgemäßen Tätigkeit sowie bei seinen sonstigen Aktivitäten Handlungen zu unterlassen, die den Interessen des AG entgegenstehen. Dazu gehört insbesondere eine nicht korrekte Abrechnung der zum Leistungsgegenstand gehörenden Mengen gegenüber dem AG.
7. Die Durchführung der Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 sowie weitergehende Pflichten des AN sind in der Leistungsbeschreibung geregelt, die vollumfänglich Inhalt des Vertrages ist.

**§ 3**

**Rechte und Pflichten des Auftraggebers**

1. Der AG ist berechtigt, die dem AN übertragenen Aufgaben zu überwachen und notwendige Anordnungen zu treffen. Der AG benennt spätestens nach Vertragsschluss einen festen Ansprechpartner sowie einen Vertreter für alle Belange der Leistungsdurchführung.
2. Der AG verpflichtet sich, dem AN die gesamte Sammelmenge der überlassenen gefährlichen Abfälle zu übergeben. Der AG ist gegenüber dem AN nicht zur Übergabe einer Mindest- oder Höchstmenge verpflichtet.

**§ 4**

**Erteilung von Unteraufträgen an Dritte**

1. Der AN darf sich nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des AG und des Landkreises Mansfeld-Südharz anderer Nachunternehmer als der, die er bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens benannt hat, bedienen. Diese müssen ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sein sowie die im Rahmen der Ausschreibung geforderten Eignungskriterien (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) erfüllen.
2. Der AN hat dem AG vor der Nachunternehmerbeauftragung Art und Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft des Nachunternehmers, der nachträglich gebunden werden soll, schriftlich bekannt zu geben und die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen. Der AG kann die Zustimmung zur nachträglichen Einschaltung von Unterauftragnehmern von einer vorherigen Eignungsprüfung abhängig machen und hierzu die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.
3. Der AN muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen selbst erbringt. Eine Weitergabe der Leistung oder Teilen der Leistung durch den Nachunternehmer selbst ist nicht zulässig.
4. Der AN haftet gegenüber dem AG für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag, auch für den Nachunternehmer und dessen Personal im vollen Umfang, ungeachtet etwaiger Regelungen im Nachunternehmerbeauftragungsvertrag. Dies gilt ebenfalls bei Auswahlverschulden.

**§ 5**

**Reklamationen**

1. Wenn der AN seine Vertragspflichten nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist der AG berechtigt, die dahingehenden Mängel gegenüber dem AN zu reklamieren. Die Reklamation hat schriftlich per Telefax oder per E-Mail zu erfolgen.
2. Der AN ist verpflichtet, den Zugang der Reklamation umgehend zu bestätigen und den/die geltend gemachten Mangel/Mängel zu prüfen. Reklamationen muss der AN spätestens binnen eines Werktages nach Zugang der Reklamation beheben. Der AG ist über die Erledigung der Reklamation binnen von zwei Werktagen nach Zugang der Reklamation per Telefax oder E-Mail schriftlich in Kenntnis zu setzten. Soweit der AN nach Prüfung der Auffassung ist, die Reklamation sei unberechtigt, hat der AN binnen von zwei Werktagen nach Zugang der Reklamation per Telefax oder E-Mail gegenüber dem AG darzulegen, aus welchen Gründen die Reklamation unberechtigt ist. Hierbei hat der AN den Sachverhalt – soweit möglich – durch Fotos zu dokumentieren.
3. Soweit der AN Reklamationen nicht fristgerecht behoben hat, kann der AG die vertragliche Verpflichtung oder Leistung des AN selbst erbringen oder durch einen Dritten erbringen lassen. Der AG kann die dabei entstehenden Mehrkosten vom AN ersetzt verlangen.

**§ 6**

**Verkehrssicherungspflicht, Haftung**

1. Mit der Übernahme der Abfälle trägt der AN die sich aus der Leistungserbringung ergebende Gefahr.
2. Der AN führt die Leistungen auf eigene Gefahr durch. Der AG übernimmt keine Haftung. Dies gilt nicht für vom AG grob fahrlässig oder vorsätzlich veranlasste Schäden.
3. Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 2,5 Mio. Euro je Schadensfall für Personen- und Sachschäden und von 500.000 Euro je Schadensfall für Vermögensschäden über die Gesamtlaufzeit des Vertrages abzuschließen, während der gesamten Laufzeit des Vertrages aufrecht zu erhalten und diese unaufgefordert jährlich dem AG nachzuweisen. Der Versicherungsnachweis wird Anlage zum Vertrag.
4. Der AN übernimmt die alleinige privat- und öffentlich-rechtliche Haftung für die Verwertung der vertragsgegenständlichen Abfälle und stellt den AG insoweit von allen privatrechtlichen Ansprüchen Dritter sowie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen frei.
5. Für sämtliche Schäden aus einer verzögerten, unzutreffenden oder nicht ausreichenden Unterrichtung des AG über Störungen oder Unterbrechungen der Verwertung der Abfälle haftet der AN. Im Schadensfall obliegt dem AN der Nachweis der rechtzeitigen, zutreffenden und vollständigen Unterrichtung des AG.
6. Mit Übernahme der gefährlichen Abfälle durch den AN haftet dieser für jede Veränderung der gefährlichen Abfälle auf dem nachfolgenden Entsorgungsweg. Nach Übernahme der gefährlichen Abfälle durch den AN können gegenüber dem AG keinerlei Ansprüche mehr geltend gemacht werden.
7. Die Parteien verpflichten sich, sich rechtzeitig darüber zu informieren, wenn Umstände eintreten, die auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung Auswirkungen haben.
8. Im Übrigen haften die Parteien bei der Erfüllung der ihnen nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 7**

**Leistungsentgelte, Vergütung, Preis-/ Vergütungsanpassung**

1. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den Angaben des Bieters in seinem Angebot

und nach der vom AG überlassenen Menge der gefährlichen Abfälle. Grundlage der Vergütung sind die Mengen auf den Wiegescheinen des AN.

1. Für die Laufzeit inklusive der Verlängerungsoption ist ein Festpreis der einzelnen Positionen ohne Preisgleitung anzubieten.

**§ 8**

**Abrechnung**

1. Die Abrechnung des AN mit dem AG erfolgt rückwirkend monatlich bis zum 5. Werktag des Folgemonates. Die Abrechnung ist entsprechend der Entgelt-/ Vergütungsstruktur des Angebots zu gliedern und bis zum 5. Werktag nach Abschluss des Abrechnungszeitraums vorzulegen. Der Abrechnung sind die Wiegescheine der Übergabestelle im Original sowie die Eingangsscheine und der Nachweis über die Mengenströme (Input) der Verwertungsanlage beizulegen. Die Abrechnung der Mengen ist kilogrammgenau vorzunehmen.
2. Der AG ist berechtigt, mit etwaigen Gegenforderungen gegenüber dem AN aufzurechnen. Der AN kann nur mit vom AG anerkannten oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.
3. Zahlungen werden spätestens 21 Tage nach Eingang der prüffähigen Abrechnung bargeldlos geleistet. Bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen gewährt der AN dem AG 2 % Skonto. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder das Geldinstitut.
4. Rügt der AG oder ein von ihm beauftragter Dritter die Ordnungsmäßigkeit einer Rechnung, treten die Fälligkeit und deren Folgen nur hinsichtlich des unstreitigen Geldbetrages ein. Hinsichtlich des streitigen Betrages richtet sich die Fälligkeit und Verzinsung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
5. Der AN trägt das Risiko der umsatzsteuerlichen Richtigkeit der Rechnungen (insb. tauschähnlicher Umsatz). Ist die Aufteilung nicht realistisch und/oder genügt sie nicht den umsatzsteuerlichen Anforderungen, trägt der AN alle hieraus resultierenden steuerlichen Risiken.
6. Bis zum Eingang der Zahlung beim AG bleiben die vom AN übernommenen gefährlichen Abfälle im Eigentum des AG. Kommt der AN seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, ist der AG berechtigt, für diesen Teil des Vertrages zurückzutreten und die vom AN übernommenen gefährlichen Abfälle heraus zu verlangen. Der AN ist zur Herausgabe der jeweiligen gefährlichen Abfälle verpflichtet. Der AN ist berechtigt, die gefährlichen Abfälle weiter zu veräußern. Der AN tritt dem AG bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Forderung bzw. entsprechend dem Wert der überlassenen gefährlichen Abfälle ab, die dem AN durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Der AG nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der AN zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Be- und Verarbeitung der überlassenen gefährlichen Abfälle erfolgt stets im Namen und im Auftrag des AG. Erfolgt eine Verarbeitung mit dem der AG nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt der AG an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der vom AG überlassenen gefährlichen Abfälle zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die überlassenen gefährlichen Abfälle mit anderen, dem AG nicht gehörenden Gegenständen, vermischt werden.
7. Während der Leistungserbringung können die im Angebotspreis für das Jahr 2026 einkalkulierten BEHG-Kosten an die tatsächlichen Kosten im Leistungsjahr 2027 und ggf. 2028 angepasst werden. Der Anfall und die Höhe der Kosten für die Zertifikate sind dem Auftraggeber je Abfallart nachvollziehbar nachzuweisen. Änderungen der Kosten aufgrund von gesetzlichen Vorgaben sind dem Auftraggeber frühzeitig anzuzeigen und ebenfalls nachvollziehbar nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, als ordentlichen Kaufmann zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um eine Reduzierung der ihm entstehenden Kosten für CO2-Zertifikate zu erreichen.

**§ 9**

**Sicherheiten, Bürgschaft**

1. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen hat der Bieter vor Zuschlagserteilung eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, Aufrechnung sowie Vorausklage eines nach § 18 Nr. 2 VOL/B zugelassenen Bürgen zu stellen. Die Bürgschaft ist vor Zuschlagserteilung zu stellen.
2. Die Höhe der Bürgschaft beläuft sich auf 50.000,00 EURO.
3. Die Höhe der Bürgschaftssumme bleibt über die gesamte Vertragslaufzeit konstant. Nimmt der AG die Bürgschaft während der Dauer des Vertragsverhältnisses berechtigterweise in Anspruch, ist der AN verpflichtet, die Bürgschaft auf Verlangen des AG wieder in voller Höhe vorzulegen.

**§ 10**

**Vertragsstrafe**

1. Kommt der AN seinen Verpflichtungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, trotz Abmahnung nicht nach und holt er die nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistungen nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist nach, ist der AG berechtigt, gegenüber dem AN eine Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000,-- pro Tag der Fristüberschreitung geltend zu machen.
2. Die Vertragsstrafe nach Absatz 1 darf pro Jahr € 10.000,-- nicht übersteigen.
3. Sofern dem AN eine schuldhafte vertragswidrige Handlung entsprechend
§ 2 Abs. 5 Satz 2 nachgewiesen wird, wird pro Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000,-- festgelegt. Diese Vertragsstrafen dürfen insgesamt pro Jahr 5 % der Auftragssumme/ Jahr nicht übersteigen.

**§ 11**

**Geheimhaltung**

1. Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen vertraulichen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen. Jeder Vertragspartner ist jedoch berechtigt, in Bezug auf das Vertragsverhältnis externe Prüfer oder Berater einzubeziehen, sofern hierbei die Geheimhaltung gewährleistet ist.

**§ 12**

**Laufzeit des Vertrags**

1. Der Vertrag wird für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2027 geschlossen.
2. Der AG ist berechtigt, die Laufzeit des Vertrages einmalig um ein Jahr, d.h. bis 31.12.2028 zu verlängern (einseitige Verlängerungsoption). Die Inanspruchnahme der Verlängerungsoption muss vom AG spätestens zum 30.06.2027 schriftlich angezeigt werden.

**§ 13**

**Kündigung des Vertrages**

1. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden,
2. wenn der AN eine Verpflichtung aus diesem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht unverzüglich erfüllt. Zwischen den Mahnungen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen. Die Kündigung muss innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis des Kündigungsgrundes erfolgen,
3. wenn der AN die vertraglich vereinbarte Sicherheitsleistungen trotz einer zu setzenden Nachfrist von 18 Tagen nicht oder nicht vollständig erbringt,
4. wenn sich der AN in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetztes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat,

(4) wenn der Landkreis Mansfeld-Südharz nach den gesetzlichen Regelungen

 nicht mehr entsorgungspflichtig ist,

(5) wenn der Vertrag zur Erbringung von Entsorgungsleistungen zwischen dem Landkreis Mansfeld-Südharz und dem AG außerordentlich gekündigt

wird. Der AN verpflichtet sich, dem AG in den Fällen der außerordentlichen Kündigung nach Absatz 1, (1) – (3) die Kosten zu ersetzen, die diesem durch erforderlich werdende erneute Vergabe der Leistung entstehen. Ferner hat der AN die Mehrkosten zu tragen, die auf Grund des neu abzuschließenden Entsorgungsvertrages entstehen. Weitergehende Schadenersatzansprüche behält sich der AG vor.

1. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

**§ 14**

**Übertragen von Rechten und Pflichten**

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des AN auf einen Dritten, auch im Falle der Gesamtrechtsnachfolge, bedarf der Zustimmung des AG.
2. Der AG verpflichtet sich, die vertragsgemäßen Leistungen auch dann zu erbringen, wenn die Entsorgungspflicht des Landkreises Mansfeld-Südharz ganz oder in Teilen auf einen Dritten übertragen wird und der Vertrag zwischen dem Dritten und dem AG im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistung fortgeführt wird.

**§ 15**

**Schlussbestimmungen**

1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend und bestehen nicht.
2. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Sangerhausen.

**§ 16**

**Loyalitätsklausel**

1. Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Sangerhausen, den

Lammert Möckel

Geschäftsführer Kaufmännischer Leiter Geschäftsführer